

Vertrag

Tellatale , Richard Martin, Bornstr. 83, 64291 Darmstadt
Tel: +49 6151 377 175, Handy: +49 173 6968 539
e-mail: richard@tellatale.eu
www.tellatale.eu

zwischen

Tellatale , Richard Martin, Bornstr. 83, 64291 Darmstadt
(nachstehend Workshopleiter genannt)

und

(nachstehend Veranstalter genannt)
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 – Leistungen des Workshopleiters

Der Workshopleiter verpflichtet sich, beim Veranstalter 1 Workshop am _____ (Datum)
um _____ (Uhr) zur Durchführung zu bringen.

§ 2 – Technische Leitung des Veranstalters

a) Der Aufführung findet in: _____ (Adresse).

Ansprechpartner ist _____ (Name).

_____ (Tel. /Handy).

§ 3 – Bestandteile des Vertrages

Der Vertrag kommt unter der umseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

§ 4 – Unterkunft

Für die ausreichende Übernachtung von __Person/en trägt der Veranstalter für den Zeitraum vom _____ (Datum) auf seine Kosten Sorge.

§ 5 – Werbung

Der Workshopleiter stellt dem Veranstalter folgendes Informations- und Werbematerial für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung: 1 Presseinfo; 2 reproduktionsfähige, honorarfreie Fotos, digital per e-mail nach Vertragsabschluss. Er liest Korrektur für die per e-mail zugesandten Texte.

§ 6 – Honorar

a) Für die Durchführung nach § 1 erhält der Workshopleiter vom Veranstalter ein Gesamthonorar in Höhe von _____

b) Zahlung erfolgt als Barzahlung gleich nach dem Workshop oder per Überweisung innerhalb 14 Tagen nach der Aufführung.

c) Es erfolgt eine gesonderte Rechnungslegung, die den Vorgaben der Finanzbehörden entspricht und die den Verpflegungsmehraufwand (z.B. €24 von 0 bis 24 h) und die Fahrtkosten (€0,30 je gefahrener km).

§ 7 – Erklärung zum Status des Workshopleiters

Der Workshopleiter ist nicht umsatzsteuerpflichtig.

§ 8 – Wirksamkeit

Der Vertrag gilt nur dann als zustande gekommen, wenn das Duplikat dem Absender bis zum _____ (Datum) gegengezeichnet vorliegt.

§ 9 – Sonstiges

für den Veranstalter
(Ort, Datum, Unterschrift)

der Workshopleiter
Darmstadt, den _____

Vertrag

Tellatale, Richard Martin, Bornstr. 83, 64291 Darmstadt

Tel: +49 6151 377 175, Handy: +49 173 6968 539

e-mail: richard@tellatale.eu

www.tellatale.eu

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Inhalt

1.1. Die Vorbereitung und Durchführung des Workshops des Workshopleiters sind Gegenstand des Vertrages, der Bühnenanweisung und der AGB.

1.2. Diese AGB gelten neben dem vorliegendem Vertrag für alle Zusatzvereinbarungen, Zusatzverträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, sofern sie nicht mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen wurden.

2. Terminabsprache

2.1. Werden Termine **auf Wunsch** für den Veranstalter **unter Vorbehalt** freigehalten, so entstehen dem Workshopleiter daraus keinerlei Verbindlichkeit.

2.2. Nicht bestätigte Termine werden vom Workshopleiter **nach 10 Tagen ohne weiter Nachricht storniert**.

3. Honorar

3.1. Die Honorare verstehen sich **inklusive folgender Nebenkosten**: Reisekosten (Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand), Werbematerial (wie in § 5 des Vertrages vereinbart).

3.2. Abschläge am Honorar (gleich welcher Art) sind nicht zulässig.

3.3. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentral Bank berechnet.

3.4. Für Zahlungserinnerungen und Mahnungen werden Bearbeitungsgebühren in Höhe von jeweils €5 erhoben.

4. Schadenersatz / Haftung

4.1. Erfüllt der Workshopleiter oder der Veranstalter ohne wichtigen Grund seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, wird er schadenersatzpflichtig.

4.2. Führt höhere Gewalt zum Ausfall der Veranstaltung, werden beide Vertragspartner von ihrer Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt gelten z.B. akute Erkrankungen des Workshopleiters, Streiks im Transportwesen, Naturkatastrophen, u.ä.

4.3. Ist der Workshopleiter aus wichtigem Grund (Unfall, Krankheit, u.ä.) nicht in der Lage, den Workshop durchzuführen, wird der Veranstalter unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

4.4. Verträgliche und gesetzliche Ersatzansprüche des Veranstalters gegenüber dem Workshopleiter bei Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit des Workshopleiters bedingt sind, werden auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt.

4.5. Erfüllt der Veranstalter seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, darf der Workshopleiter vom Vertrag zurücktreten oder einen Ersatzworkshop verlangen. Der Workshopleiter behält seine vollen Anspruch auf Zahlung des Honorars und der entstandenen Nebenkosten bei Vorliegen der gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen, wenn der Veranstalter seine Pflichtverletzung zu vertreten hat oder es zu keiner Vereinbarung über einen Ersatztermin kommt.

4.6. Der Veranstalter haftet für Diebstahl und Beschädigung von Eigentum des Workshopleiters während der Lagerung in der Spielstätte während des Workshops.

4.7. Kommt es zu Vorfällen, die eine Durchführung der Veranstaltung für den Workshopleiter unzumutbar machen (z.B. nachhaltige Störungen durch Besucher, fehlende Besucher, technische Störungen) ist der Workshopleiter zum Abbruch der Veranstaltung berechtigt, behält jedoch den vollen Honorar- und Kostenerstattungsanspruch.

4.8. Der Veranstalter haftet für alle Personen- und Sachschäden auf den von ihm organisierten Reise- und Transportwesen und innerhalb der Veranstaltungsräume. Er haftet ferner für Verletzungen von Besuchern und Beschädigung deren Eigentums anlässlich der Veranstaltung. Der Veranstalter stellt den Workshopleiter von allen Schadenersatzansprüchen Dritter und von allen Schäden frei, insofern die Schädigung nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Workshopleiters zurückzuführen ist.

4.9. Wenn der Workshop aus Solidarität oder Kulanz zu einem geringen Honorar (geringer als €250,-) vereinbart wird und die Veranstaltung aus Gründen ausfällt, die der Veranstalter zu vertreten hat, so verpflichtet sich der Veranstalter €250,- zu zahlen (bei mehreren Veranstaltungen: je Veranstaltung).

5. Urheberrechte

5.1. Videoaufzeichnungen sowie jedwede sonstige medienelektronische Verarbeitung gleich welche Art sind nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung des Workshopleiters gestattet. Bei Zuwiderhandlungen ist der Workshopleiter berechtigt, die Darbietung seines Programms nicht

vorzunehmen bzw. abzubrechen. Der Workshopleiter behält in diesem Fall seinem vollen Erstattungsanspruch nach Ziffer 4.1.

5.2. Kurze Aufzeichnung durch Rundfunk und Fernsehen, die der üblichen aktuellen Information der Öffentlichkeit dienen (unter 3 Min.), sind nach vorheriger Absprache gestattet.

5.3. Der Workshopleiter gewährleistet, über der Aufführungsrechte am Stück zu verfügen.

5.4. Der Workshopleiter unterliegt weder in der Programmgestaltung noch in der Darbietung Weisungen des Veranstalters.

6. Randbedingungen, die vom Veranstalter zu gewährleisten sind.

6.1. Der Veranstalter hat die branchenüblichen Vorbereitungen zu treffen und insbesondere die technischen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen für die Veranstaltungsfähigkeit zu schaffen. Er informiert die zuständige Haustechnik rechtzeitig und vollständig und veranlaßt die sorgfältige Erfüllung der Bühnenanweisung des Programms.

6.2. Genehmigungen o.ä. für **Zufahrt** und **Parkmöglichkeit** werden vom Veranstalter vor der Veranstaltung eingeholt.

6.3. Der Workshopsort ist vor Beginn des Aufbaus **leer geräumt, geheizt und sauber**.

6.4. Der im Vertrag angegebene verantwortliche **Ansprechpartner** ist **rechtzeitig** mit allen Schlüsseln und Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten (Umkleidemöglichkeit, Toiletten, o.ä.) am Workshoport und während der gesamten Zeit (bis zum Abbau) anwesend.

6.5. Der Workshoport ist nach außen geräuschgedämmt. Es finden keine Parallelveranstaltungen statt, die sich an dieselbe Zielgruppe wenden.

6.6. Falls die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt werden können oder spezielle technische Schwierigkeiten bekannt sind, gibt der Veranstalter **spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung** nähere Informationen, um andere Vereinbarungen zu treffen.

6.7. Falls eine Freiluftveranstaltung aus **klimatischen** (z.B. Kälte, Glatteis, Nässe, Ozon) oder anderen Gründen nicht am vorgesehenen Ort stattfinden kann, verpflichtet sich der Veranstalter, einen annehmbaren Ersatzspielort zur Verfügung zu stellen und den Workshopleiter umgehend zu informieren.

6.8. Der Veranstalter haftet für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.

6.9. Der Veranstalter trifft alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und schließt adäquate Versicherungen ab.

6.10. Fall diese Bedingungen nicht eingehalten werden, gilt Absatz 4.1.

7. Öffentlichkeitsarbeit / Berichterstattung

Je ein **Belegexemplar** der über die Veranstaltung erschienenen Berichterstattungen wird dem Workshopleiter (im Original) zur Verfügung gestellt.

8. Werbung

Der Veranstalter verpflichtet sich zur organisatorischen branchenüblichen Vorbereitung und zur aktiven Werbung mit den zur Verfügung gestellten Materialien. Einzelheiten sind ggf. mit dem Workshopleiter abzustimmen. **Aktive Werbung** beinhaltet das rechtzeitige Aushängen aller Plakate an publikumswirksamen Stellen, die Information aller Lokalredaktion (Presse, ggf. Rundfunk und Fernsehen) und 2 Tage vor der Veranstaltung einen nochmaligen telefonischen Kontakt zu den wichtigsten Redakteuren. Vor, neben oder hinten an der Bühne darf sich keine **Reklame** befinden (auch nicht für Sponsoren). Werbung auf den Veranstaltungsplakaten für andere Zwecke darf nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung erfolgen.

9. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bedingungen ganz oder nur teilweise unwirksam sein, so bleibe die übrigen davon unberührt. Unwirksame Bedingungen werden durch solche ersetzt, die dem Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

10. Änderungen und Ergänzungen sowie mündliche Nebenabreden zum Vertrag werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich in den AGB getroffene Regelungen werden durch Regelungen im Vertrag oder in der Bühnenanweisung aufgehoben.

11. Datenschutz

Der Vertragsparten wird darauf hingewiesen, daß die im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms erhobenen Daten gespeichert werden (§33,1 BDSG).